

<b>Zeitschrift:</b>	Beiträge zur Finanzgeschichte = Contributions à l'histoire de la finance = Contributions to financial history
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Finanzgeschichte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein
<b>Band:</b>	6 (2005)
<b>Artikel:</b>	Der Fall Malacrida : ein Berner Bankenkrach und seine Folgen
<b>Autor:</b>	Linder, Nikolaus
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1078968">https://doi.org/10.5169/seals-1078968</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nikolaus Linder

## **Der Fall Malacrida. Ein Berner Bankenkrach und seine Folgen**

Kurzfassung des Buches von Nikolaus Linder mit dem Titel «Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht – Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz». Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 53. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2004.

## **Nikolaus Linder**

Geboren 1968 in Aarau. Studium in Sinologie und Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. 1997–2002 Assistent an verschiedenen Lehrstühlen und zusätzlich Teilzeitbeschäftigung bei Nobel & Hug, Rechtsanwälte, in Zürich. 2003 Promotion zum Dr. iur. mit der Arbeit «Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht – eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz» (ausgezeichnet mit dem Professor-Walther-Hug-Preis).

Seit Herbst 2002 Mitarbeiter des Forschungsprojekts «justizCH – Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates» an der Universität Luzern. Schwerpunkte der Arbeit: Justizgeschichte, juristische Zeitgeschichte und Geschichte des Handelsrechts.

# **Inhaltsverzeichnis**

I.	Die Krise von 1720	5
II.	Auf der Suche nach einer Lösung	10
III.	Das Handelsrechtsprojekt von 1728	15
IV.	Vom Kontrakt zum Status: Das Kommissariat der englischen Gelder, 1721–1765	19
V.	Schlussfolgerungen	24



*Ambitionierte Pläne zur Staatsfinanzierung in Frankreich und Grossbritannien führten im Herbst 1720 zum Zusammenbruch der europäischen Effektenbörsen. Opfer der Krise wurden auch zwei Berner Banken, Malacrida & Cie. und ihre Korrespondentin Samuel Müller & Cie. in London. Als Folge der Bankrotte kam die Stadt mehrmals an den Rand einer Verfassungskrise. Die grosse Anzahl der Betroffenen lähmte die politischen Institutionen. Auch erwies sich eine satzungsgemäße Liquidation der Bank als nicht durchführbar. Erst als der Bankier David Gruner 1722 die Aktiven und Passiven Malacridas in einem Auskauf übernahm, kehrte Ruhe ein. Die Auseinandersetzung mit Samuel Müller und seinen Londoner Partnern mündete in jahrelange Rechtsstreite, die erst 1729 vergleichsweise beigelegt wurden.*

*Die Krise führte zu verschiedenen Änderungen des Berner Rechts. So geht der Plan einer Handelsordnung direkt auf die Krise zurück, nachdem man 1723 sogar erwogen hatte, Banken völlig abzuschaffen.*

*Das Trauma der Krise von 1720 hatte nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Finanzsektors in Bern. Es dauerte fast dreissig Jahre, bis wieder eine Bank gegründet wurde. Bern verfehlte so den Anschluss an die wirtschaftliche Entwicklung, mit Konsequenzen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.*

## **I. Die Krise von 1720**

In Theodor Fontanes Roman *Der Stechlin* berichtet der junge Adlige Woldemar von Stechlin über eine Besonderheit des Sees, von der seine Familie ihren Namen hat. Dieser Stechlinsee verfügt nämlich über «besondere Beziehungen»: Weit entfernte Elementarereignisse, seien es Vulkanausbrüche oder Revolutionen, vermögen ihn zu eigenartigen Reaktionen zu veranlassen.

«Und wenn es auf Java oder auf Island rumort oder der Geiser mal in Doppelhöhe dampft und springt, dann springt auch in unserm Stechlin ein Wasserstrahl auf, und einige (wenn es auch noch niemand gesagt hat), einige behaupten sogar, in ganz schweren Fällen erscheine zwischen den Strudeln ein roter Hahn und krähe hell und weckend in die Ruppiner Landschaft hinein. Ich nenne das vornehme Beziehungen.»<sup>1</sup>

Auch hier ist von *vornehmen Beziehungen* die Rede, nämlich von den Finanzbeziehungen, die Bern im 18. Jahrhundert mit England pflegte,

und von der Rolle, die die damals einzige Berner Bank, Malacrida & Cie., dabei spielte bis zu ihrem aufsehenerregenden Bankrott im Krisenwinter 1720.

Und von Revolutionen: Von der *Glorious Revolution*, die 1688 die absolute Herrschaft des englischen Königs brach. Von der sogenannten *Finanzrevolution*, als deren Folge England in den Jahren darauf erstmals eine permanente Staatsschuld bewirtschaften konnte und damit, so wird behauptet, die Grundlagen der industriellen Revolution schuf. Und von der *Grossen Revolution*, mit der Zeitgenossen (noch) nicht die französische meinten, sondern die erste gesamteuropäische Handelskrise im Herbst und Winter 1720.

Am Beginn der Beschäftigung mit dem *Fall Malacrida* steht das, was Werner Sombart einmal den «romantischen Zug im frühkapitalistischen Geiste» genannt hat.<sup>2</sup> Das 17. Jahrhundert – eine Zeit des radikalen Wandels im Bereich des naturwissenschaftlichen Weltbilds und, damit einhergehend, der Staatsideen – war auch eine Zeit radikaler *Globalisierung*, in der zunächst die Niederlande, später England ihre Handelsimperien aufbauten und zu Zentren der ersten kapitalistischen Weltordnung wurden.

All das musste finanziert werden, und so gesellten sich zu den erstaunlichen Innovationen in der Philosophie, den theoretischen und angewandten Naturwissenschaften und den Produktionsverfahren auch Neuheiten wie Aktiengesellschaften, Effektenbörsen und die Idee einer dauerhaften Staatsschuld. Am Ende des Jahrhunderts erschien die Stadt London als ein riesiges Laboratorium, wo täglich neue Finanzierungsarten für private wie öffentliche Unternehmen ausgebrütet und propagiert wurden, wo Erfinder und Projektemacher auf der Suche nach Kapital waren, das aus allen europäischen Ländern zu Markte getragen wurde. In diesen Jahren wurden Erfindungen patentiert wie die Schreibmaschine, die Meerwasserentsalzungsanlage, aber auch die würfelförmige Kanonenkugel, die sich leichter stapeln liess ...

Männer wie William Paterson, der die *Bank of England* ersann, oder John Law erscheinen als die Verkörperung dieser Epoche der Projektmacher: Aufklärer, die ihre rationalistischen Maximen auf das Gebiet anwandten, das wir heute Finanzwissenschaft nennen. Dabei waren sie

ganz Kinder ihrer Zeit. Laws Idee der unbeschränkten Geldmenge als Motor einer grenzenlosen Wirtschaftsentwicklung beispielsweise übertrug die mechanistische Idee des dreidimensionalen, gleichförmigen und grenzenlosen Newtonschen Raums auf die Welt der Staatsfinanzen. Für die aufgeklärten Architekten der Finanzrevolution gab es, ebenso wie für Sir Isaak Newton und seine Kollegen, keine Grenzen mehr. Für sie war alles machbar.

Am Beginn des 18. Jahrhunderts betraten auch Schweizer diesen Raum der kapitalistischen Imagination. Im Gefolge der Genfer Bankiers investierten zwischen 1710 und 1723 Hunderte von ihnen – hauptsächlich Berner und ihre Untertanen – mehr als 130 000 Pfund Sterling in den grossen Londoner Handelskompanien. 1710 entschloss sich auch die Stadt und Republik Bern, Geld aus ihrem Staatsschatz in London und Amsterdam anzulegen, und investierte zunächst vorsichtig in Staatsanleihen. 1719 erwarb sie mit dem abgelösten Kapital für 150 000 Pfund Sterling Aktien der *South Sea Company* und wurde damit zur Grossaktionärin eines der berühmt-berüchtigten Unternehmen der Wirtschaftsgeschichte.

An der nachfolgenden extremen Börsenhausse, der ersten ihrer Art überhaupt, wurden die Berner reich. Zwischen April und Juni 1720 verkauften die Londoner Bankiers der Obrigkeit einen Grossteil der Aktien. Dabei erzielten sie einen Gewinn von über 320 000 Pfund Sterling. Allein der 5. Juli 1720 bescherte Schultheiss, Rät und Burgern einen Gewinn von 174 000 englischen Pfund. Neben dem 2. März 1476 (Erstürmung des Feldlagers Karls des Kühnen nach der Schlacht bei Grandson) war dies mutmasslich der lukrativste Tag der Berner Geschichte.

Mit den Transaktionen, die seit 1710 im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen im Ausland notwendig waren, hatten die *Gnädigen Herren* das Bankhaus *Malacrida & Cie.* zusammen mit seinen in London ansässigen Korrespondenten *Samuel Müller & Cie.* beauftragt.

Über die Organisation und Geschäftstätigkeit der beiden Häuser ist verhältnismässig wenig bekannt. *Malacrida & Cie.* hatten als Verwalter ausländischer Kapitalien, so der Chronist Gruner, «in gantz Europa den besten Credit»<sup>3</sup> und waren Korrespondenzbank von John Laws *Banque*

*générale*, was Herbert Lüthy vermuten liess, sie habe als Drehscheibe für die nach den eidgenössischen Ständen fliessenden französischen Pensionszahlungen gedient.<sup>4</sup> Lüthy hat sie auch als «halbstaatliche Bank»<sup>5</sup> und «Bank der Berner Aristokratie»<sup>6</sup> bezeichnet, denn sie war keine Staatsbank, stand aber in so enger Beziehung zur Obrigkeit, dass sie sich jederzeit auf deren Unterstützung und Rückhalt verlassen konnte, was in den 18 Jahren ihres Bestehens – von 1702 bis 1720 – auch mehrfach geschah. Ihr oblag nicht nur die faktische Verwaltung der obrigkeitlichen Vermögen im Ausland, sie war auch die damals einzige Depositen- und Leihbank in der Stadt Bern, mithin ein grosses und äusserst renommiertes Haus, das sich mit grossen Genfer Bankhäusern wie Naville oder Boissier messen konnte und mit diesen auch in Korrespondenzbeziehungen stand. Die in der Bank verbundenen Partner galten als äusserst vermögend.

In London sassen Samuel Müller & Cie. Sie besorgten die Londoner Wertpapiergeschäfte für das Mutterhaus, wirkten aber auch als Vermögensverwalter für Berner Aristokraten, die Geld anzulegen hatten.

Im Sommer 1720 erreichte die Londoner Spekulationsblase – die *South Sea Bubble* – ihre höchste Ausdehnung. Aktien mit dem Nennwert von 100 Pfund wurden für über 1000 gehandelt. Danach kamen die Kurse ins Trudeln: Im Oktober standen die Südseeaktien wieder bei 200, und der Abwärtstrend hielt an. Müller & Cie. gerieten in ernsthafte Schwierigkeiten, weil sie Aktien als Sicherheiten gegen umfangreiche Darlehen entgegengenommen hatten, deren Kurse nun rasch verfielen.

Die Probleme des Berner Bankhauses waren noch gravierender: In der Hoffnung auf Wechselkursgewinne hatten Malacrida und seine Partner ihre Positionen in Frankreich stark ausgebaut. Die zunehmend verzweifelte Finanzpolitik John Laws machte ihnen aber einen Strich durch die Rechnung: Am 15. September 1720 erging ein Erlass, der die Guthaben auf den Kontokorrentkonten in der Banque Royale um 75% reduzierte. Wie für zahlreiche andere ausländische Kaufleute bedeutete dies auch für Malacrida & Cie. den entscheidenden Schlag.<sup>7</sup> Als Anfang November auch ihr Genfer Korrespondent Boissier seine Gläubiger um Stundung bat, war für die Berner Bankiers das Aus gekommen.

Am 21. November 1720 unterrichtete der geschäftsführende Partner Friedrich von Wattenwyl eine ausgewählte Gruppe von Kleinräten über die Zahlungsunfähigkeit der Bank. Während der folgenden Tage vernahmen auch der regierende Schultheiss und die restlichen Mitglieder des Kleinen Rats die Nachricht, und sie erschien ihnen so wichtig, dass sie unverzüglich dem Grossen Rat, dem Souverän und *höchsten Gewalt* der Republik, vorgelegt werden sollte, was am 28. November 1720 erstmals geschah. An diesem Donnerstagmorgen versammelte sich der Grossen Rat – er umfasste zu dieser Zeit rund 270 Mitglieder – wie gewohnt in der Ratsstube. Zunächst gelangte eine Bittschrift der Bankiers zum Vortrag, worin diese um Stundung und die Beistellung von Kommissären bat.

Unmittelbar danach begaben sich die Verwandten der Bankiers in den Ausstand, gefolgt von den Gläubigern und Schuldern der Bank. Danach war der Saal praktisch leer; zurück blieben lediglich acht Personen – alle übrigen waren entweder mit den Bankiers verwandt oder deren Gläubiger. Erst nach der Ausserkraftsetzung der Bestimmungen über den Ausstand konnte der Rat endlich zur Behandlung des Sachgeschäfts schreiten.

Bei den Beratungen *über das Malacridanische Banque Geschäft* verstand sich der Rat als richterliche Behörde. Er wird in den Quellen daher durchwegs als *Tribunal* bezeichnet. Sein Ziel war es augenscheinlich, eine vermittelnde Lösung zur Bewältigung der Krise zu finden. Eine nicht ganz einfache Aufgabe, galt es doch, möglichst alle Beteiligten, von den privaten Einzelgläubigern über das obrigkeitliche *Aerarium* bis hin zu den patrizischen Bankiers, zufriedenzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Kommission eingesetzt – die *Commission zur Untersuchung der Malacridanischen Fallite* –, zu deren vornehmsten Aufgaben die Prüfung der Bücher der Bank gehörte nebst einem Schuldenruf und der Erstellung eines Verzeichnisses aller Gläubiger. Bis zum Abschluss der Prüfung sollte sie zudem die Geschäfte der Bank in beschränktem Mass weiterführen – das hiess vor allem, Ausstände eintreiben.

Mit dem Zusammenbruch Malacridas & Cie. hatte sich, so würde man heute sagen, ein Klumpenrisiko aktualisiert: Direkt von der Krise

betroffen, so ergab die Untersuchung, waren über 500 Gläubiger – bei einer Einwohnerzahl von nicht einmal 15 000 –, deren in sogenannten *Obligationen* verbrieftे Guthaben verloren schienen. 60% der Bankgläubiger waren Frauen, und für sie bildeten die Bankrenten oft den einzigen Lebensunterhalt.

Mittelbar betroffen war die ganze Stadt. Der Schaden belief sich auf rund 900 000 Silbertaler, eine riesige Summe. Rund die Hälfte davon hatten die Einzelgläubiger zu tragen, der Rest traf die obrigkeitliche Kasse. Dekan Gruner, der Chronist, schreibt von einem «grossen Unglück», das auch

«unsere Banque zu Bern [...] mitgerissen, so dass selbige Ends Novembris hat falliren müssen, da nicht nur meine Gnädigen Herren ihre meisten Gelter, die sie in [England] gewonnen, dadurch verloren, weil selbige in Franckreich geworffen und von den unfürsichtigen Herren Banquiers darum Papier Zedlen und Actionen in niederm Preis gekaufft worden, daran sie einen grossen Gewinn zu machen gehoffet, sondern fast alle Familien in Bern grossen Verlust gelitten. [...] Sonderlich werden sehr beklagt unzehlich Knecht und Mägd, die ihre Liedlöhne in die Banque gethan, auch viele Wittwen und Weisen, die all ihr Vermögen dahin verwendet. Meine Gnädigen Herren haben eine Commission geordnet alles zu untersuchen, und die Creditoren mit ihren Ansprachen [im Haus] zum Distelzwang, und hernach etlich mahl auff dem Rahthauss zu verhören, dahin ware ein solcher Zulauf von Interessierten wie an einem Sontag in der Predigen.»<sup>8</sup>

Der Bankrott Malacridas & Cie. traf vor allem den städtischen Mittelstand, dem auch viele der kleineren regierenden Familien angehörten. In den folgenden Monaten geriet das politische System der Hauptstadt daher unter beträchtlichen Druck.

## **II. Auf der Suche nach einer Lösung**

Das alte Bern war keine Handelsstadt. Das lässt sich etwa daran erkennen, dass es bis ins 19. Jahrhundert hinein unmöglich war, Wechsel aus den Zentren direkt auf die Stadt zu ziehen. Es gab schlicht zu wenig Kaufleute, als dass Bern auf ausländischen Kurszetteln aufgetaucht wäre.

Auch im produktionswirtschaftlichen Bereich tat sich wenig, obwohl schon seit den 1670er Jahren grosse Anstrengungen unternommen wurden. Seit 1687 hatte der Kommerzienrat – Berns Imitat von Colberts *Conseil de commerce* – unzählige Vorschläge zur Wirtschaftsförderung erarbeitet, darunter Entwürfe von Wechselordnungen, Vorschläge für Matrikelbücher zur Registrierung von Unternehmen sowie verschiedene Manufakturordnungen. Daneben unternahm man aufwendige Versuche zur Ansiedlung hugenottischer Fabrikanten, die nach dem Zusammenbruch der Manufaktur Sinner & Herff 1711 aber abgebrochen wurden. Zuvor hatte ihr Inhaber, der Strassburger Daniel Herff, das städtische Bürgerrecht erhalten – ein äusserst selenes Privileg und Zeichen dafür, wie ernst es zumindest einer Minderheit des Berner Patriziats mit der Protoindustrialisierung war.

Schlusspunkt dieser Versuche bildete die Manufakturordnung von 1719, die noch einmal einen halbherzigen Versuch unternahm, durch Manufakturen «Armuth und Müssiggang [abzuhelfen] und den dem Land so beschwerlichen Außlauff deß Gelts» zu verhindern.<sup>9</sup> Sie verhiess den Unternehmern zwar grosszügig Monopole, enthielt sonst aber hauptsächlich protektionistische Vorschriften, um sicherzustellen, dass «die hiesigen Kauffleut nicht zu Schaden kommind».<sup>10</sup> Das Gesetz war bis 1792 in Kraft; dann wurde es durch die *Verordnung wegen Ertheilung der Marktpatenten* abgelöst.

Nach 1720 ist ein zweiter grosser Schub wirtschaftspolitischer Massnahmen und Vorschläge zu beobachten. Auslöser war diesmal nicht die merkantilistische Angst vor dem Geldabfluss ins Ausland. Vielmehr war es der Zusammenbruch Malacridas & Cie., der den Grossen Rat nun veranlasste, «Projecten anzehören, wie der hiesigen Banque dißmahligem Zustand ze helffen» sei.<sup>11</sup> Die politische Führung der Republik hatte den grössten Unternehmenszusammenbruch ihrer Geschichte zu bewältigen und suchte verzweifelt nach Lösungen.

Die Pläne, die die Stadt während des folgenden Jahrs beschäftigten, lassen sich nach ihrem Inhalt in drei Gruppen einteilen: erstens Pläne, die eine Konversion – das heisst die Umwandlung der Bank in eine Handelskompanie – ins Auge fassten; zweitens Pläne, die eine *Liquidation* mit anschliessender *Verteilung* des Erlöses unter den Gläubigern

zum Inhalt hatten, und drittens der Plan einer *Globalübernahme* durch einen *Lender of Last Resort* oder «Außkäuffer», wie er damals genannt wurde.

Zur ersten Gruppe gehört ein interessantes Dokument mit dem umständlichen Titel *Projet ou Proposition Préliminaire pour un Accommodement solide et efficace / entre leurs Excellences et Divers Particuliers Créanciers d'une Part / et les sieurs Malacrida et Comp. Débiteurs de l'autre Part.*<sup>12</sup> Darin wird vorgeschlagen, die zahlungsunfähige Bank in eine Kolonialhandelsgesellschaft umzuwandeln. Zu diesem Zweck sollten die Gläubiger Teilhaber der neuen Kompanie werden, und zwar nach Massgabe der Höhe ihrer Obligationsforderungen an die Bank. Es ist nicht abwegig, sich dieses Unternehmen als Aktiengesellschaft vorzustellen, entspricht doch das vorgeschlagene Konversionsverfahren genau demjenigen, das bei der Gründung der *Bank of England*, der *South Sea Company* und bei den Kapitalerhöhungen in John Laws *Compagnie des Indes* angewandt worden war: die Umwandlung von Schulden in Aktienkapital und der entsprechenden Schuldbriefe in Aktien.

Die Quelle spricht auch von «Dividenden» (*dividends*), die den zukünftigen «Eigentümern» (*propriétaires*) der Berner Kompanie «für den Handel en gros mit Waren aus Indien, aus der Levante und aus denjenigen Ländern, die sich unter der Herrschaft des französischen Königs befinden», zugute kommen sollten.<sup>13</sup> Auf diese Weise dachte man in Bern an die Gründung einer grossen Kapitalgesellschaft – eine Idee, die vor dem 19. Jahrhundert in der Schweiz sonst kaum präsent war. Befürchtungen, eine solche Gesellschaft werde den Geldabfluss ins Ausland begünstigen, begegnete der Verfasser mit dem Argument, Rohwaren aus dem Ausland hauptsächlich durch Tausch erwerben zu wollen.

Der Plan, der dem Grossen Rat schliesslich zur Beratung vorgelegt wurde, war weniger visionär. Aber auch er sah die Umwandlung der Bank vor, nämlich in eine *Warenhandlung* für Käse, Leinwand, Leder und Wolle. Künftig sollten also vor allem landesübliche Manufakturprodukte exportiert werden. Zur Finanzierung sollten die Bankgläubiger den Bankiers ihre Einlagen für eine Probezeit von vier Jahren überlassen. Nach Ablauf dieser Frist sollte neu entschieden werden. Vorgeschlagen war ein Jahreszins von 4%.

Dieser Plan scheiterte im Sommer 1721 an der Gegenwehr einiger Gläubiger, die sich gegen jeglichen Vergleich mit den Bankiers zur Wehr setzten und statt dessen die *Liquidation* der Bank anstrebten. Weil im Dezember 1720 kein formelles Insolvenzverfahren eröffnet worden war, machten diese Renegaten nun ihre aus den Bankobligationen herührenden Generalpfandrechte gegen die Vermögen der Bank und der Bankiers vor dem Stadtgericht geltend. Damit drangen sie durch und verhinderten bis auf weiteres jegliche Vergleichslösung. Aus Angst, ihr Beispiel könnte Schule machen, bewilligte der Grosse Rat eiligst ein sogenanntes *Geltstagsverfahren* gegen die fünf Gesellschafter.

Unter einem solchen *Geltstag*, wie er auch genannt wurde, verstand man im alten Bern eine Art Nachlassverfahren: In der Regel vom Zahlungsunfähigen beantragt, musste es vom Kleinen Rat (nach 1713/1721 von der Appellationskammer) genehmigt werden. Anschliessend mussten die Geltsverordneten bestimmt werden. Bei Nicht-Burgern geschah dies durch die Appellationskammer selbst; Burger und zünftige Habitanten hingegen wurden von den Zünften, denen sie angehörten, vergeltstagt. Diesen Verordneten oblag es, ein Verzeichnis sowohl der Aktiven als auch der Passiven des Geltstagers anzufertigen und die eingegebenen Forderungen nach Rängen zu kollozieren, was innerhalb von sechs Wochen zu geschehen hatte. Anschliessend wurden die Vermögensstücke des Schuldners versilbert und der Erlös seinen Gläubigern ausbezahlt. Weil das Verfahren nach dem Grundsatz *Das Gut schirmt den Leib* durchgeführt wurde, konnte sich der Geltstager der Schuldhaft entziehen, indem er sich dieser mehr oder minder einvernehmlichen Generalexekution unterzog. Die Konsequenzen waren trotzdem hart, denn die Vergeltstagung wurde im Burgerrodel vermerkt und bedeutete unter anderem die Einstellung in allen Ämtern.

Der Geltstag, wie ihn die städtische Gerichtssatzung regelte, entstammte einer agrarisch-vorindustriellen Zeit. Er ermöglichte die Liquidation des Vermögens eines Schuldners mit einer überschaubaren Anzahl von Gläubigern. Im Falle Malacridas & Cie. erwies sich das Verfahren als völlig untauglich, hatte man es doch hier mit einer Mehrheit von Gemeinschuldndern, die zusammen eine Bank betrieben hatten, mit mindestens 36 Hypothekarschuldndern, diversen Korrespondenzbanken

sowie mit rund 500 in- und ausländischen Gläubigern zu tun. Bei Lichte besehen war an die Durchführung eines satzungsmässigen Insolvenzverfahrens also nicht zu denken.

Statt dessen boten sich *informelle Liquidationsverfahren* an. Im Herbst 1721 versuchten die verschiedenen Kommissionen, die mittlerweile mit der dem *Banque Geschäft* betraut waren, die Bankiers für sogenannte *Particular-Auskäufe* zu gewinnen, in denen sich jeweils ein Bankier mit der Gesamtheit der Gläubiger auseinandersetzen sollte. Diese Verfahren waren insofern günstiger für die Gläubiger, weil einerseits die Kosten geringer ausfielen als beim Geltstag und andererseits die Liquidationsmasse vermehrt wurde, vor allem durch Kompetenzstücke und Teile des Frauenguts. Für den einzigen der Bankiers, der bis 1720 Mitglied des Grossen Rats gewesen war, den schon erwähnten Sigmund Wyss von Mollens, war dieses Vorgehen angezeigt, denn es erlaubte ihm die Rückkehr in den Rat und erhöhte seine Chancen für die Bildung neuen Vermögens. Die übrigen Partner der Bank hingegen konnten nicht mit dieser Gnade rechnen: Nikolaus Malacrida, weil er nicht Bernburger war, und Friedrich von Wattenwyl, Emanuel Steiger und Gabriel Frisching, weil sie sich aus religiösen Gründen seinerzeit gegen eine politische Karriere entschieden hatten. Nur unter politischem Druck und nach langem Hin und Her – wir stehen mittlerweile im Februar 1722 – konnten auch mit ihnen solche *Einzelliquidationen* vereinbart werden.

Bevor aber dieser komplizierte Plan der Abwicklung der Bank durch Einzelliquidation der Bankiersvermögen umgesetzt werden konnte, ergab sich im April 1722 eine neue Variante, die schliesslich zur definitiven Lösung führen sollte. Nikolaus Malacridas Schwiegersohn David Gruner unterbreitete einen Vorschlag, «was maßen», wie das Ratsmanual meint, «das Malacridanische Banquegeschäft durch einen *proportionierenden Aufkauff* in der Kürze zu verhoffendem Vortheil außgemacht werden könnte». <sup>14</sup>

Darin anerbte sich Gruner, innerhalb eines Monats nicht nur die Obligationen der privaten Gläubiger unterschiedslos zu 55% des verbrieften Forderungswerts zurückzukaufen. Er wollte auch die Forderungen der Obrigkeit unter Übernahme sämtlicher Kosten, «es seye durch gnugsamme Hinderlag oder anderts, zur Genüge versichern

oder bezahlen».<sup>15</sup> Dafür erhielt Gruner das Rückgriffsrecht auf die Vermögen der glücklosen Bankiers.

Der überraschende Vorschlag Gruners kam wie gerufen. Die Gründe dafür lagen auf der Hand: Der Bankrott Malacridas & Cie. hatte die Räte bis dahin an weit über hundert Tagen beschäftigt. Die Liquidation des Bankhauses, deren Ende nach wie vor nicht absehbar war, beanspruchte mittlerweile mehr als 25 Personen in verschiedenen Kommissionen, die alle aus der Masse bezahlt werden mussten. Ungeklärte Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den Sonderauskäufen der Bankiers sorgten für zusätzliche Unsicherheit.

Zudem drohte die eingeschränkte Verwertbarkeit der zahlreichen französischen Wertpapiere in der Masse die Liquidation weiter in die Länge zu ziehen. Je länger diese aber dauerte, desto drückender wurden die wirtschaftlichen Probleme gerade des burgerlichen Mittelstandes, aus dessen Reihen zahlreiche Rentenempfänger stammten. Den Beteiligten wurde nun bewusst, wie wichtig eine möglichst rasche Bewältigung der Krise war.

Die mit dem Abschluss des Auskaufvertrags zwischen der Obrigkeit und den Einzelgläubigern vereinbarte *Globalübernahme* der Bank durch den *Lender of Last Resort* David Gruner im Juni 1722 bildete den Abschluss des *Malacridanischen Banque Geschäffts*. Die Durchführung des Auskaufs dauerte noch einmal zehn Jahre, bis im Sommer 1732 die letzten Effekten der Bank versilbert waren. Am Ende hatten die Einzelgläubiger rund 60% ihrer Einlagen retten können, die Obrigkeit knappe 30%.

### **III. Das Handelsrechtsprojekt von 1728**

Es gehört keine grosse Phantasie dazu, sich vorzustellen, was nun folgte: der vernehmliche Ruf nach *Regulierung des Bankgewerbes* in der Stadt. Der erste Vorstoss dazu erfolgte an der *Hochendonstagsversammlung* des Jahres 1723, rund neun Monate nach dem Abschluss des Auskaufs und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Am Ende dieser Versammlung, die unmittelbar vor den grossen österlichen Ämterbesetzungen stattfand, konnten die teilnehmenden Kleinräte und Sechzehner jeweils sogenannte *Anzüge* formulieren, Vorschläge zur Behe-

bung politischer Mißstände oder zur Gesetzgebung. Hier nun verlangte der Antragsteller zu wissen,

«Wie die Auffrichtung einer oder mehrerer Banque inskünftig ze verhinderen, und wan dises nicht geschehen sollte, waß für Gesatz wegen der Fallite und sonsten gemacht werden könnten?»<sup>16</sup>

Der Vorstoss stiess zunächst auf taube Ohren. Obwohl der Kleine Rat nach Herkommen verpflichtet gewesen wäre, den Antrag dem Grossen Rat zu unterbreiten, tat sich während der folgenden drei Jahre nichts. Erst im Februar 1726 kam er an einer Sitzung des Kleinen Rats erneut aufs Täpet.

Zwar wurde die Sache auch jetzt nicht im Plenum beraten. Aber man erinnerte sich daran, dass der Kommerzienrat bereits seit geraumer Zeit mit der Ausarbeitung eines Handelsgesetzes betraut war. Dieses Gesetzgebungsprojekt erhielt nun erste Priorität, und in seinem Rahmen sollte auch ein Insolvenzrecht für Handelsgesellschaften und Banken geschaffen werden.

Rund zwei Jahre darauf war der Handelsrechtsentwurf des Kommerzienrats fertig. Er war in drei Rubriken mit 26 Artikeln gegliedert und umfasste

- ein Gesellschafts- und Registerrecht (*Von den Handlungen insgemein und den Gemeinschafften oder Societeten*) mit vier Artikeln;
- ein Insolvenzrecht (*Von Falliten und Banquerouten*) mit 14 Artikeln und
- eine Wechselordnung (*Von den Wexel Briefen*) mit acht Artikeln.

Die Rubrik über die *Gemeinschafften oder Societeten* enthielt mit Artikel 3 nur eine einzige materiellrechtliche Regel, nämlich diejenige der beschränkten Haftung des Kommanditärs für Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft.

Der überwiegende Teil der ersten Rubrik befasste sich dagegen mit Registerrecht und Publizität. Artikel 2 enthielt eine *Registerpflicht* für Bankiers, Kaufleute und Fabrikanten. Künftig sollten auch Gründungsdatum und Zweck von Handelsgesellschaften zusammen mit den entsprechenden Verträgen und Nebenabreden eingetragen werden.

Die Pflicht zur *Registrierung der Mitglieder* von Handelsgesellschaften war vom Kommerzienrat schon längere Zeit angeregt worden. So hatte er bereits vor dem Zusammenbruch Malacridas & Cie. im Sommer 1720 in einem Gutachten davor gewarnt, «was in denen Handlungs-Societeten allhier in Euer Gnaden Hauptstatt für Mißbräuch vorgen-  
hen», und Vorschläge gemacht, «daß der Betrug, den die Creditoren einer Societet bey entstehenden Falliten und Banqueroutten zu besor-  
gen haben, möglichst verhüetet werde». Als Hauptmassnahme hatte er schon damals die Registrierungspflicht vorgeschlagen.

Der Grosse Rat beschloss hier eine entscheidende Ergänzung, indem er die Registrierungspflicht auf *sämtliche Änderungen im Mitgliederbestand* erstreckte, die *nach* Gründung einer Gesellschaft eintraten. Während der Malacrida-Affäre war nämlich zutage getreten, dass zwei der Bankiers bereits Jahre vor dem Bankrott aus der Gesellschaft ausgetreten waren, was im Rahmen des Auskaufs 1722 allerdings unbeachtet geblieben war.

Zusätzlich, und diese Regel war ganz auf Depositenbanken angelegt, statuierte Artikel 2 eine *Meldepflicht*: Beim Austritt eines Gesellschafters hatten die verbleibenden ihre Gläubiger anzufragen, ob sie der Bank ihre Einlagen auch zukünftig überlassen wollten. Auch diese Regel füllte eine Lücke im Stadtrecht, die nach dem Bankrott der Malacrida-Bank evident geworden war. Künftig sollte nicht nur klar sein, wer einer Bank angehörte und wer nicht; die Regel verlangte auch die Offenlegung des verminderten Haftungssubstrats einer Bank und diente so dem prospektiven Schutz der Bankkunden.

Starke Spuren der Bankenkrise weist auch das 14 Artikel umfassende Insolvenzrecht auf. Es war dem Geltstagsrecht nachgebildet, regelte aber den Verlauf, insbesondere die Einleitung des Verfahrens, ungewöhnlich detailliert. Auch dies geschah im offenkundigen Bemühen, am Beginn der Bankenkrise zutage getretene Rechtsunsicherheiten zu beheben. So bestimmte Artikel 1 genau, wann ein solches Insolvenzverfahren begann – «Eine Fallite oder Banqueroute fangt an des Tags, da der Fallit oder Banqueroutier entwiders seine Fallite declarirt, den Laden oder Contoir geschlossen, oder sonst ausgetreten» –, und erinnert dabei deutlich an die Rechtsunsicherheit, die im Sommer 1721

geherrscht hatte, als einzelne Pfandgläubiger mit dem Segen des Stadtgerichts das Siegel über der Bank brechen konnten. Auch Artikel 2 liest sich wie eine ins Normative gewendete kurze Geschichte der chaotischen ersten Tage nach der Insolvenz der Bank:

«Nach [der] Declaration, Beschuß deß Ladens und Contoirs oder Außtritt sollen deß Falliten verhandene Effecten sambt allen die Handlung ansehende Bücher, Schrifften und eine Bilanz so zu dem End producirt und abgeforderet werden [...], ungesaumbt durch zwey oder wo es von Nöthen drey Herren Aßeßores deß Commercien-Raths, davon der einte, wo möglich der Præsident deß Handels-Directorij seyn soll, nebst dem Commercien-Rahts Secretario versiglet, und in Byseyn der Frauwen oder der Kinderen Vogt zu der Inventarisation geschritten, wie auch zu seiner Zeit der Geltstag durch eben dieselben Herren verführt und liquidiert werden.»<sup>17</sup>

Konkursbeschwerden konnten an den Kommerzienrat oder, in gravierenden Fällen, an den Grossen Rat gerichtet werden.

Artikel 3 regelte die Liquidation, auch ungewöhnlich minuziös. «Nach gezogenem Inventar, beschehener Affiche undt Publication» sollte «nach Beschaffenheit der Waaren [...] mit möglichster Befürderung» zur Liquidation geschritten werden. Der Passus «mit möglichster Befürderung» entsprang wohl mehr dem Wunschdenken des Rats als kaufmännischer Erfahrung. Als der Entwurf beraten wurde, war David Gruner immerhin schon seit sechs Jahren daran, die im Besitz Malacridas & Cie. befindlichen französischen Wertpapiere zu liquidieren, deren Kurse sich nur sehr schleppend erholten. Erst vier Jahre später gelangte die Liquidation zum Abschluss.

Diese und etliche weitere Beispiele zeigen, wie das Berner Handelsrechtsprojekt von 1728, insbesondere sein Gesellschafts- und Insolvenzrecht, nicht nur durch den Zusammenbruch der grossen Berner Bank angestossen wurde, sondern wie sehr die traumatische Erfahrung der Krise seine Ausgestaltung bis ins Einzelne hinein bestimmte.

Der Handelsrechtsentwurf von 1728 ist das umfangreichste und bei weitem überzeugendste Gesetzgebungsprojekt des alten Bern auf dem Gebiet des materiellen Handelsrechts. Dieses hätte nach dem

Plan des Grossen Rats zudem durch eine Handelsgerichtsverfassung und ein Verfahrensrecht ergänzt werden sollen. Bei der Beratung hatte der Rat nämlich beschlossen, «aller Ohrten in dero Landen und Gebieten Handelsgericht in erster Instanz zu stabilieren».

Im Gefolge der Krise von 1720 bestand in Bern also zumindest eine Zeitlang die Möglichkeit *partieller Rechtseinheit*, die aber, wie bekannt ist, nicht eintrat: 1733, als der Grosse Rat eine Kompetenzstreitigkeit über die Zuständigkeit bei handelsrechtlichen Insolvenzverfahren zwischen dem Stadtgericht und dem Kommerzienrat zu entscheiden hatte, beschied er letzterem, das neue Gesetz sei zwar formell beschlossen, aber nie «promulgiert» worden. Diese Promulgation erfolgte auch später nicht; das neue Handelsrecht trat nie in Kraft, und der grandiose Plan der Handelsrechtseinheit «aller Ohrten in dero Landen und Gebieten» kam zu den Akten.<sup>18</sup>

#### **IV. Vom Kontrakt zum Status:**

##### **Das Kommissariat der englischen Gelder, 1721–1765**

Mit dem Wegfall von Malacrida & Cie. ergab sich 1720 für die Obrigkeit noch ein weiteres Problem: Sie musste für ihre Gelder in England neue Verwalter finden, zumal im Sommer 1721 auch Malacridas Londoner Korrespondenzbank Samuel Müller & Cie. insolvent wurde. In der Zeit der grossen Ernüchterung nach der *South Sea Bubble* war an eine Verwaltung durch private Intermediäre nicht mehr zu denken; die *Banquiers*, zu denen man ehedem so grosses Zutrauen gehegt hatte, waren nun vollkommen diskreditiert. An ihre Stelle, so beschlossen die Räte, sollte zukünftig die staatliche Verwaltung treten.

Mit der Entsendung der zwei obrigkeitlichen Abgesandten im Dezember 1720 wurde ein erster Anfang gemacht; aber schon bald wurde klar, dass festere Strukturen geschaffen werden mussten. Solche wurden gerade auch von den Abgesandten selber angemahnt, die im Sommer 1721 die Einsetzung eines *ordinari Factor* für unabdingbar hielten. Im Brief vom 30. Juli baten sie den Deutschseckelmeister Sinner um eine «ehrliche, wohlbemittelte, fleißige und *punctuale* Person entweder von Bern oder aber von hier [das heisst aus London]»<sup>19</sup>, und am 7. August bemerkten sie:

«Wir halten auch darfür daß unserer gnädigen Herren alhiesige Gelter und *Fonds* schwärlich ohne jemandes Hand, der in diesem Geschäft das Benöthigte veranstalte und *exequiere*, werden können verwaltet werden.»<sup>20</sup>

Dem Wunsch nach einer besseren Besetzung des Postens kam der Grosse Rat erst verhältnismässig spät nach. Erst nach 1724 verfestigte sich die Stelle des *Kommissärs der englischen Gelder* allmählich und in mehreren Schritten zu einer in die Finanzverwaltung integrierten Organisation mit klar umrissenen Aufgaben und, so hoffte man, erhöhtem Professionalisierungsgrad. So wurde am 18. Januar 1721 «über die äusseren Fonds ein Secretarius/Buchhalter von Räth und Burger erwählt».<sup>21</sup> Drei Jahre später wurden die jährliche Besoldung eines Kommissärs auf 600 Pfund Sterling angesetzt und eine Amtsdauer von zwei Jahren festgelegt<sup>22</sup>, und bald darauf beschloss man, dem in London befindlichen Buchhalter für Nahrung und Entlohnung die beachtliche Summe von 250 Pfund Sterling zu entrichten.<sup>23</sup> Die Entwicklung kam zu einem vorläufigen Abschluss, als 1730 die Stelle des englischen Sekretärs abgeschafft und «das Commissariat allda zu einem Amt der 3. Class creirt, auf 4 Jahre terminiert, das jährliche Einkommen auf 800, das Reissgeld dann auf 100 Pfund Sterling gesetzt» wurde.<sup>24</sup>

Die *Londische Vogtey*, wie das Amt nun bisweilen genannt wurde, war sehr unbeliebt. Nicht nur schreckte die angeblich ungesunde *Londische Lufft* viele Bewerber ab, auch das teure Leben und die grosse Entfernung, die die Kommissäre vom gesellschaftlichen und politischen Leben Berns faktisch ausschloss, machten es ausgesprochen unattraktiv.

Die Zahl der Kandidaten wurde zusätzlich dadurch vermindert, dass für Bewerber, die bereits vorher ein Amt innegehabt hatten, eine Wartezeit von vier Jahren eingeführt wurde, bis sie sich für die Stelle in London bewerben konnten. Mit Jakob Lerber (1682–1738), der später Kleinrat wurde, Johann Rudolf May (1692–1767) und Abraham Jenner (1690–1765) fanden sich zunächst zwar noch leidlich fähige Kommissäre, die späteren Amtsinhaber waren aber ausnahmslos blasse Gestalten, die

«ohne Außwahl und nicht in Folge hochoberkeitlichen Zutrauens, nur darumb erwehlt werden muß[ten], weil sonst kein anders Stands-Glied sich eines so unangenehmen Postens beladen will».<sup>25</sup>

In London führten die Kommissäre ein teures und vergleichsweise ereignisloses Leben, denn ausser den vierteljährlichen Zins- und Dividendenbezügen, zu denen sie jedes Mal eine Sondervollmacht benötigten, gab es kaum etwas zu tun. Auch reich wurde man nicht; das Amt war objektiv zwar gut bezahlt, liess im Vergleich mit anderen Ämtern aber nur eine geringe Vermögensbildung zu.

Die Kritik am Kommissariat setzte früh ein, und im Verlauf der knapp 35 Jahre, während deren es bestand, wurde eine Fülle von Schriften verfasst, die sich mit seiner Abänderung oder Abschaffung befassten. Besonders aufschlussreich ist ein längeres anonymes Gutachten aus dem Jahr 1737, dessen Verfasser sich klar gegen die Beibehaltung des Kommissariats in der vorliegenden Form wandte und an seiner Stelle eine Privatbank mit der Verwaltung der englischen Gelder betrauen wollte. Es trägt den Titel *Engelland, wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten*.<sup>26</sup>

Sollte das Kommissariat weiterhin durch Angehörige des Grossen Rats versehen werden, so der Gutachter, müssten einschneidende Veränderungen erfolgen, um die Kapitalien der Obrigkeit nicht weiter unnötiger Gefahr auszusetzen. Dazu regte er verschiedene Massnahmen an. So sollte der Kreis der Kandidaten durch Streichung der Wartefrist für «alte Amtleute» erweitert werden, um auch wirklich fähige Leute nach London entsenden zu können; die Vollmachten, welche die Kommissäre zum Bezug von Dividenden und Zinsen sowie zur Verfügung über obrigkeitliche Wertschriften ermächtigten, sollten besser gegen Fälschung gesichert und von den Kommissären zukünftig die Leistung einer Amtsbürgschaft verlangt werden. Mittels einer Erhöhung des jährlichen Salärs auf 1000 Pfund Sterling wollte der Verfasser einen Anreiz für die Kommissäre schaffen, künftig nur die obrigkeitlichen Kapitalien zu verwalten und nicht auch noch für Private Geld anzulegen.

Sei man hingegen bereit, die institutionelle Ausgestaltung des Kommissariats grundsätzlich zu überdenken, ergäben sich vier Varianten. Die Kapitalien könnten entweder durch einen Grossrat oder durch eine Person ausserhalb des Grossen Rats verwaltet werden, ferner durch eine Privatbank, eventuell auch durch eine Bank unter der Aufsicht einer Berner Vertrauensperson. Der Gutachter selber war der pointierten

Ansicht, ein Berner Vertreter in London sei überhaupt nicht notwendig; die Aufgaben könnten ebensogut von einem Engländer wahrgenommen werden.

Wolle man trotzdem auf der Entsendung eines Grossrats bestehen, müsse vor allem die Amtszeit des Kommissariats verkürzt werden. Verzichte man bei der Besetzung des Amts hingegen auf das Erfordernis des Ratssitzes, sei zumindest auf dem Berner Burgerrecht des Kandidaten zu bestehen. Bei dieser Variante müsse ferner besonders auf die Durchsetzung des Verbots von Nebengeschäften geachtet werden.<sup>27</sup>

Alle diese Lösungen hatten nach Ansicht des Gutachters aber gewichtige Nachteile. Mit der Verwaltung der obrigkeitlichen Kapitalien in England wollte er deshalb in Zukunft ein grosses Bankhaus trauen, das frei von Interessenkonflikten und in der Lage war, genügende Real-sicherheiten zu leisten.

Diese Lösung sei nicht nur mehr als 12 000 Taler billiger als die gegenwärtige; sie biete auch vermehrte Sicherheit. Ein grosses Bankhaus mit internationalen Kontakten und Geschäftserfahrung sei einer Einzelperson in jedem Fall vorzuziehen,

«weilen ein solches Hauße für sich und vielleicht für 100. andere Particularen dergleichen Fonds besitzt, administrirt, kaufft und kennet, alle seith vielen Jahren eingetroffenen Variationen in frischer Gedächtnuß hat, auch wann es umb Übermachung der fallenden Gelter, es seye nach der Schweiz oder anderswohin, zu thun seyn sollte, solches in das Wercke mit möglichstem Vortheill zu setzen, alle erforderliche Wüßenschafft besäße, und wegen seines Reichthums dem Stande die grösste Sicherheit verschaffen könnte. Da im Gegentheill ein von hier abgehender *Commissarius* in zweyen Jahren bloß so viel Zeith hat, daß er sich in allen obigen Articuln ein wenig umbsehen kann.»<sup>28</sup>

Bei zwei internationalen Bankhäusern hatte sich der Verfasser des Gutachtens erkundigt: bei *Boissier & Sellon* in Genf und bei *André Pels et Fils* in Amsterdam.<sup>29</sup> Für die Genfer Bank sprach vor allem ihre Bereitschaft, für 100 000 Taler Realsicherheiten zu bestellen. Auch der verhältnismässig kurze Weg nach Genf und politische Gründe spielten eine Rolle.<sup>30</sup>

Die zweite der angefragten Banken, *André Pels et Fils*, hielt der Verfasser mit Recht für «vielleicht das mächtigste Negocianten Hauße in Europa: besitzet ohnstreitig viele Millionen».<sup>31</sup> Neben dem grossen Reichtum, der den Kunden Pels' «wohl die grösste Sicherheit, die menschlicher genommen werden mag» verschaffe, sprachen auch die ausgezeichneten Geschäftsbeziehungen nach London für diese Bank.<sup>32</sup> Ihre Grösse hatte aber auch Nachteile; die Bank konnte es sich leisten, den Berner Wunsch nach Sicherheitsleistung zu ignorieren. Wenn der Grosse Rat mit ihr in Geschäftsbeziehungen trat, war er lediglich ein Kunde unter vielen.

Die Aufsicht durch ein Mitglied des Grossen Rats hielt der Gutachter in jedem Fall für unnötig, wenn nicht gar für kontraproduktiv. Zwar sei es wahr, dass man 1720 die Aufsicht über Müller & Cie. vernachlässigt habe – allein, das seien aussergewöhnliche Zeiten gewesen. Unter normalen Bedingungen sei eine solche Beistellung nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich.

«Denne entweder wurde ein solcher zur Auffsicht adjungierte Burger nebst den obrigkeitlichen Geschäftten noch ander Sachen verwalten oder nicht. In diesem Falle müßte ihme ein ehrliches Gehalt verordnet werden. In jenem Falle aber wäre ein mächtiges Negotianten Hauße im Stande, einen solchen Particularen durch 100. Dienst-Gefälligkeiten so gewaltig sich zu verbinden, daß der Controleur eben in dem Tempo, da er reden sollte, vielleicht verstummte, Meine Gnädigen Herren aber auf die verfüget Anstallt sich getrost verlaßende, eingeschläfferet wurden, folglich auß dieser wohlgemeinten Präcaution mehr Schaden als Vortheill zugewarten haben dörfften.»<sup>33</sup>

Diese durchaus einleuchtenden Argumente, *wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten*, verhallten ungehört. Auch weitere Bemühungen um die Neugestaltung der Verwaltung in London – 1741, 1743 und 1754 – blieben fruchtlos, was angesichts der Unbeliebtheit des Amtes und seiner verhältnismässig hohen Kosten erstaunt. Der Grosse Rat war ansonsten ein recht kostenbewusstes Gremium.

Erst zwischen 1762 und 1765, nachdem inzwischen vollends klar geworden war,

«daß zu Bedienung dieses englischen Commisahriats sich biß dahin wenige her-  
vor gethan, ja es so gar den Anschein hat, daß dermahlen vielleicht niemand dazu  
Lust haben dörfte»<sup>34</sup>,

wurde wieder über eine Veränderung des Amts nachgedacht. Das Be-  
setzungsproblem war so akut geworden, dass der Grosse Rat nun zum  
ersten Mal auch dessen Abschaffung in Erwägung zog. Am 18. März  
1764 fällte er den Grundsatzentscheid, dem Kommissariat den Status  
eines Amtes zu entziehen.<sup>35</sup>

Am 22. April 1765, noch vor Vollendung der Amtszeit des letzten  
Kommissärs, Ludwig von Muralt, übertrug der Grosse Rat schliesslich  
die Verwaltung seiner Kapitalien in England dem Londoner Bankhaus  
*Van Neck*. Die dadurch jedes Jahr frei werdenden 4250 Taler beschloss  
er «alljährlich zu Verbeßerung der Pfründen im Welschland zu ver-  
wenden».<sup>36</sup>

## **V. Schlussfolgerungen**

Wie lassen sich diese unterschiedlichen Entwicklungen – das ge-  
scheiterte Handelsrecht einerseits, das teure und ineffiziente Kom-  
missariat, das so lange bestand, andererseits – erklären? Dazu möchte  
ich einen institutionenökonomischen Ansatz vorschlagen, der auf den  
amerikanischen Ökonomen und Historiker Gary Libecap zurückgeht:<sup>37</sup>  
Obwohl die Einführung eines einheitlichen Verkehrsrechts und einer  
erstinstanzlichen Handelsgerichtsbarkeit im gesamten Territorium der  
Republik Bern grosse wirtschaftliche Vorteile gebracht hätte, unter-  
blieb sie, weil sie für die herrschende Schicht mit distributiven Nach-  
teilen und einer Bedrohung ihres *Way of Life* verbunden war. Der grund-  
besitzende Kriegsadel der Gnädigen Herren wollte schlicht keine Kauf-  
leute, die sein politisches Monopol in Frage stellen und sich zu – zumin-  
dest potentiellen – Konkurrenten um die Macht entwickeln konnten.  
Die Nichteinführung eines Verkehrsrechts entsprach dieser Strategie,  
denn damit fehlten auch weiterhin diejenigen Institutionen, die zum  
Betrieb von produktiv- oder finanzwirtschaftlichen Unternehmen un-  
erlässlich waren, allen voran ein auf die Bedürfnisse des Handels zu-  
geschnittenes Insolvenzrecht.

Anders verhielt es sich beim Kommissariat der englischen Gelder. Das Berner Patriziat, das praktisch ausschliesslich vom Staatsdienst lebte, benötigte eine reiche Zahl von Ämtern, um seine Angehörigen zu versorgen. Im Gegensatz zum Handelsrechtsprojekt verschaffte das Kommissariat der herrschenden Schicht distributive Vorteile, indem es das wirtschaftliche Substrat erweiterte, von dem sie lebte. Trotz seiner grossen Unpopulärheit und seiner vergleichsweise hohen Kosten bestand es während mehrerer Jahrzehnte und wurde erst 1765 abgeschafft. Zu seiner Abschaffung führten sowohl die Schwierigkeiten bei der Besetzung als auch seine fast sprichwörtliche Ineffizienz. Auch war Bern im Verlauf des 18. Jahrhunderts in einem solchen Mass von den Einkünften aus seinen Auslandsanlagen abhängig geworden, dass man die riesigen Kapitalien, die sie generierten, nicht mehr länger in den Händen unfähiger Patriziersöhne lassen wollte. Dagegen hatten Partikularinteressen letztlich zurückzustehen, wie der Kleine Rat und die Sechzehner in einem Gutachten vom 27. Dezember 1764 schrieben:

«Die zweyten Haubtbetrachtung, so der Erdauerung Meiner Gnädigen Herren Räht und XVI. oblieget, ist der Verlust eines Ambts Beneficy, so durch diese anrathende Abänderung und andere Einrichtung dem Hohen Stand abgehen wurde. Diese auf das bloße und zwar sehr weit hergeholt privat Interehse sich stützende Betrachtung wird wohl, insonderheit in Betreff einer so wenig lucrativen Bedienung den höchst wichtigen Vortheilen nicht die Waage halten, so durch Abschaffung desselben dem Hohen Stand zuwachsen wurden, umso viel weniger als der Abgang dises Amts auf die Circulation der übrigen Amteren einen sehr geringen Einfluß hat, es gewinnt hingegen das Stands Ærarium bey heütiger Einrichtung ein jährliches Einkommen von lb. 650 ster. und könnte diese beträchtliche Summ im Land zu beßrem Nutzen und Ruhm des hohen Standes verwendet werden, da im Gegentheil mit Beybehaltung dises Amts die größten Inconvenient verknüpft sind.»<sup>38</sup>

Das Kommissariat der englischen Gelder hatte sich überlebt. An seine Stelle trat eine Londoner Privatbank, die von nun an für die Verwaltung der Kapitalien in England zuständig war. Knapp 45 Jahre nach dem Untergang Malacidas & Cie. und Müllers & Cie. im *Wildwasser* der Krise von 1720 wurden die Kapitalanlagen in England nun wieder von einer Privatbank verwaltet. Der Kreis hatte sich geschlossen.

## Anmerkungen

- 1 Theodor Fontane, *Romane und Erzählungen in drei Bänden*, Bd. 3, München und Wien 1985, S. 105–486, S. 234.
- 2 Werner Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, Bd. 2, 1. Halbhd., München und Leipzig 1916, S. 25.
- 3 Johann Rudolf Gruner, *Chronikon, das ist Beschreibung der Begebenheiten in der Stadt Bern selbst und deren Landen*, Bd. 1 (1710–1725), Burgerbibliothek Bern (BBB), MSS. Hist. Helv. VIII. 40, S. 319.
- 4 Herbert Lüthy, *La Banque Protestante en France*, Bd. I, Paris 1959/1970, Reprint 1998, S. 306 n.
- 5 Herbert Lüthy, *La Banque Protestante* (wie Anm. 4), S. 155 n.
- 6 Herbert Lüthy, *La Banque Protestante* (wie Anm. 4), S. 349.
- 7 Dazu ausführlich Nikolaus Linder, «*Diess Jahr hat das grosse Unglück so allerorten in Frankreich, Engelland, Holland, Genf um sich gegriffen ...: Zu den Gründen für den Bankrott der ersten Berner Bank 1720*», in: Hans-Jörg Gilomen, Margrit Müller und Béatrice Veyrassat (Hgg.), *Globalisierung – Chancen und Risiken*, Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte (SGWSG), Bd. 19, Zürich 2003, S. 87–99.
- 8 Johann Rudolf Gruner, *Chronik* (wie Anm. 3), S. 319.
- 9 Sammlung der schweizerischen Rechtsquellen (SSRQ), II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I. Teil: Stadtrechte, Bd. VIII. 1 (Wirtschaftsrecht), S. 165.
- 10 SSRQ (wie Anm. 9), S. 167.
- 11 Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB), Ratsmanual (RM), Bd. 87, S. 179.
- 12 StAB, Sammlung gedruckter Mandate 24 (12).
- 13 Ebd., S. 7f.
- 14 StAB, RM, Bd. 90, S. 607.
- 15 StAB, Sammlung gedruckter Mandate 24 (8), S. 2.
- 16 StAB, RM, Bd. 105, S. 118.
- 17 StAB, *Responsa Prudentum* (RP), Bd. 7, S. 539.
- 18 Auch im 19. Jahrhundert erreichte Bern die Rechtseinheit nicht und kam erst 1881 mit der Einführung des OR zu einem einheitlichen Handelsrecht.
- 19 Gesandtschaft nach London 1721, BBB, MSS. Hist. Helv. III. 89, S. 71.
- 20 Gesandtschaft nach London 1721 (wie Anm. 19), S. 73.
- 21 StAB, RM, Bd. 86, S. 672.
- 22 StAB, RM, Bd. 96, S. 682f.
- 23 StAB, RM, Bd. 101, S. 687.
- 24 StAB, RM, Bd. 126, S. 712.
- 25 *Gutachten über die Verwaltung der englischen Gelteren und dissohrtig andere Einrichtung*, StAB, RP, Bd. 10, S. 369. – Die Kommissäre von 1742 bis 1764 und ihre Amtsperioden: Niklaus Emanuel von Diesbach (1692–1772), 1742–1746; Alexander Thormann

- (1700–1760), 1746–1750; Beat Heinrich Bondeli (1705–1762), 1750–1754; Rudolf Fels (1712–1792), 1754–1758; Karl Steiger (1714–1800), 1758–1762; Ludwig von Muralt (1716–1789), 1762–1764.
- 26 StAB, RP, Bd. 3, S. 133ff.
  - 27 StAB, RP, Bd. 3, S. 136f.
  - 28 StAB, RP, Bd. 3, S. 150.
  - 29 Zu *Boissier & Sellon* vgl. Herbert Lüthy, *La Banque Protestante* (wie Anm. 4), S. 39; zu *André Pels* vgl. ebd., S. 121, 164 n., 192, 229f., 266 n., 306 n. und 375.
  - 30 *Engelland, wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten*, StAB, RP, Bd. 33, S. 154f.
  - 31 *Engelland, wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten* (wie Anm. 30), S. 155.
  - 32 *Engelland, wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten* (wie Anm. 30), S. 156.
  - 33 *Engelland, wie die Bedienung des englischen Commisariats anders einzurichten* (wie Anm. 30), S. 158.
  - 34 *Gutachten, ob die Stell deß englischen Commisariats abgeendert, und wie solcher könte vor- genommen werden*, StAB, RP, Bd. 9, S. 827.
  - 35 StAB, RM, Bd. 270, S. 5.
  - 36 StAB, Besatzungen- und Ämterbuch (A I 662b), Eintrag zum *englischen Kommissariat*.
  - 37 Gary D. Libecap, *Contracting for Property Rights*, Cambridge 1989, S. 5.
  - 38 *Gutachten über die Verwaltung der englischen Gelteren und dißöhrig andere Einrichtung*, StAB, RP, Bd. 10, S. 361.

